

REALISMUS DES RECHTS KANTS BEITRAG ZUM INTERNATIONALEN FRIEDEN

•••••
VON OLIVER EBERL

Politikwissenschaftler; Magisterabschluss an der Universität Frankfurt; Forscher des Internationalen Promotions-Centrum der Gesellschaftswissenschaften der Universität Frankfurt; Teilnehmer der Blätter für deutsche und internationale Politik; Doktorand der Universität Frankfurt (Politikwissenschaft): Friedensphilosophie bei Immanuel Kant.

Am 12. Februar vor 200 Jahren starb Immanuel Kant. Doch nicht erst mit diesem Jubiläum, sondern bereits im letzten Jahrzehnt, erlebte der Königsberger Philosoph eine fast sensationell zu nennende Renaissance. Mit dem Ende der Blockkonfrontation avancierte er zum Gewährsmann einer friedlichen Zukunft im Schein von UNO und Völkerrecht, von „Global Governance“ und „Weltinnenpolitik“. Doch tempi passati. Im Zuge des schnellen Zusammenbruchs der vermeintlich neuen Weltordnung bekamen die Gegner einer Kantisch inspirierten Politik zunehmend Übergewicht. In jüngster Zeit fungiert Kant als Spottfigur der Bellizisten.

Den vorläufigen Höhepunkt seiner pejorativen Indienstnahme erlebte Kant vor etwas mehr als einem Jahr. Keiner brachte die Desavouierung deutlicher zum Ausdruck als Robert Kagan, der in der Debatte um die Ablehnung des Irakkrieges durch einige europäische Staaten Kant als Inbegriff europäisch-naiver Friedfertigkeit darstellte. Kant stand für die wehrlose Venus Europa, die sich in militärischen Dingen auf den Hobbesschen Leviathan Amerika verlässt.

Hieran wird deutlich: Die Auseinandersetzung um eine genuine oder ideologische Wiedergabe Kants (und auch Hobbes') ist heute, weit mehr als früher, (auch) ein Kampf um die herrschende Weltanschauung. Anders als von Kagan und anderen insinuiert, haben wir es bei Kant keineswegs mit idealistischen Träumereien, sondern vielmehr mit einem „Idealismus ohne Illusion“ (Jürgen Habermas) oder einem „realistischen Idealismus“ (Lothar Brock) zu tun, der sich auf das Recht beruft. Bei einer ernsthaften und unaufgeregten Beschäftigung mit seiner Theorie, insbesondere der inkriminierten Schrift „Zum ewigen Frieden“, wird sehr schnell deutlich, dass es sich bei Kant um einen durch die realistischen Zweifel hindurchgegangenen Idealismus handelt. Mit dem Recht verfügt er über ein Medium der Vermittlung von Vernunft und Wirklichkeit, das den gesamten

idealistischen Inhalt in seiner Form speichert und einer Welt, so wie sie ist, verfügbar macht. Letztlich handelt es sich bei Kant damit nicht mehr um Idealismus, sondern um einen „Realismus des Rechts“. Demgegenüber entpuppen sich die neokonservativen Realisten zunehmend als „Idealisten des Krieges“ (Benjamin Barber) und der Macht – in Theorie und Praxis.

Solcherart ist auch der „Realismus“ von Robert Kagan, der folgende Beschreibung Europas formulierte: „Europa wendet sich von der Macht ab oder es bewegt sich, anders gesagt, über diese hinaus.“¹ Über die Macht hinaus führt der Weg jedoch ins himmlische Paradies, wie Kagan andeuten will. „Innerhalb der Grenzen Europas wurden die jahrhundertealten Gesetze, die die internationalen Beziehungen regelten, außer Kraft gesetzt. Die Europäer haben die Hobbessche Welt der Anarchie hinter sich gelassen und sind in die Kantische Welt des ewigen Friedens eingetreten.“² Kagan macht Europa den Vorwurf, es lebe unter dem Schutzschild Amerikas von einer satten Friedensdividende, die Europas Eintritt in das Paradies des „ewigen Friedens“ überhaupt erst ermöglicht habe, während Amerika in der anarchischen Welt eine Gefahrenabwehr mit dem alterprobten Mittel der Machtpolitik betreiben müsse.

Jürgen Habermas hat auf Kagan eine realistisch-idealistische Antwort gegeben und die in polemischer Absicht unternommene Dichotomisierung von Europa gleich Kant gleich Venus und Amerika gleich Hobbes gleich Mars auf die amerikanische Diskussion zurückgespiegelt: „Der Kampf zwischen ‚Realismus‘ und ‚Idealismus‘ in Außen- und Sicherheitspolitik spielte sich doch nicht zwischen den Kontinenten, sondern innerhalb der amerikanischen Politik selber ab.“³ In diesem Zusammenhang hat sich Habermas sehr deutlich zum Kantischen Projekt einer Verrechtlichung der internationalen Beziehungen bekannt. Treffsicher hat er dieses Projekt als von einem „Idealismus ohne

Illusion“ zehrend bezeichnet, womit er auf den moralischen Kern der modernen Form des Rechts verweist, der als eine „sanft zivilisierende Gewalt“ im Rechtsmedium zur Wirkung komme.⁴ Indem Habermas die Qualität der „soft power“ für den Kantischen Ansatz geltend macht, übernimmt er die Aufgabe, diesen gegen die Verächtlichmacher des Rechts in Schutz zu nehmen. Diese Delegitimierung hat jedoch Tradition.

SAINT-PIERRES IDEALISTISCHER FRIEDENSENTWURF

Wenn auch unvoreingenommene Darstellungen Kant heute als „Stammvater des idealistischen Denkens“⁵ charakterisieren, wird damit die in machtpolitischer Absicht getroffene Stigmatisierung Kants übernommen. In dieser Deutung wird Kant zu einem „Phantasten der Vernunft“ (Kant), der allein auf die Einsicht in die Richtigkeit seiner Ideen baut. In ideengeschichtlicher Perspektive wird Kant damit auf den ehrwürdigen Abbé de Saint-Pierre zurückprojiziert, den er doch gerade konzeptionell überwindet.

Das „Projekt zu einem ewigen Frieden“ des Abbé de Saint-Pierre, ab 1713 zunächst in drei, schließlich in insgesamt 23 Bänden ausgearbeitet, war der Versuch einer ungeheuer akribischen Schilderung sämtlicher durch den Frieden zu erwartenden Vorteile. Damit wollte er die Fürsten Europas von seinem Friedensplan überzeugen.⁶ Diese Art Friedensentwurf steht für einen appellativen Idealismus, nach dem bereits die richtige Einsicht zureichen soll, um einen guten Plan zu verwirklichen. Saint-Pierre war, wie sein späterer Bearbeiter und Kritiker Rousseau urteilte, „guten Glaubens, man brauche nur einen Kongreß zu versammeln, dort seine Artikel vorzuschlagen, sie dann zu unterschreiben, und alles sei getan“⁷. Sein Plan sah die Bildung eines ewigen Friedensbundes der 24 christlichen Staaten Europas mit einem ständigen Senat vor, außerdem die Abrüstung der stehenden Heere auf 6000 Mann, das Verbot von Gebietserweiterungen, Streitschlichtung durch ein Schiedsgericht und schließlich das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates.

Rousseau warnte vor den Konsequenzen eines unbedingten Festhaltens an diesem Plan und einer „Ewigkeitsgarantie“ des Bundes: „(W)enn es indessen nicht zu einer Übereinstimmung kommt, kann nur die Gewalt sie ersetzen, und dann geht es nicht mehr darum, die Menschen zu überzeugen, sondern darum, ihnen Gewalt anzutun, dann muss man keine Bücher schreiben, sondern Truppen ausheben.“⁸ Daher kommentiert Rousseau Saint-Pierres Referenz, den Plan Heinrich des

Vierten zur Schaffung der Christlichen Republik Europa, bissig: „Ein Krieg, welcher der letzte sein sollte, bereite einen ewigen Frieden vor.“⁹ Dennoch hält Rousseau das Ziel des ewigen Friedens für bewundernswert – wenn auch unter den gegebenen Umständen für unausführbar. Deshalb schlägt er einen sehr viel „realistischeren“ Umgang mit diesem Umstand vor: „(T)rösten wir uns, dass wir seine Ausführung nicht erleben; denn diese kann nur durch gewaltsame und für die Menschheit schreckliche Mittel geschehen.“¹⁰ Auch Leibniz äußert sich in einem Brief an den Abbé ähnlich lakonisch: „Nur ein Minister, der im Sterben liegt, kann das wagen, und auch dieser nur, wenn er keine Familie hinterlässt.“¹¹

Kant, als er 1795 einen neuen philosophischen Entwurf zum ewigen Frieden vorlegte, kannte diese Debatte genau. Das belegt schon die Übernahme des Titels „Zum ewigen Frieden“. Kant wusste natürlich, dass er sich der Lächerlichkeit preisgeben würde, wenn er einen ähnlich argumentierenden und weitschweifigen Plan wie der Abbé vorlegen würde. Wenn Kant sich an einer Reformulierung des „ewigen Friedens“ versuchte, dann nur, weil er sich der Unzulänglichkeiten von Saint-Pierres Friedensplan bewusst und – nicht zuletzt durch die Kritik Rousseaus – in seinem Problembewusstsein geschärft war.¹²

KANTS REALISMUS DES RECHTS

Diese distanziert-abgeklärte Position wird schon am doppeldeutigen Gebrauch des Titels „Zum ewigen Frieden“ deutlich: Kant hat Rousseaus Kritik an Saint-Pierre verarbeitet, er reflektiert das mögliche Ende der gewaltsamen „Friedens“herbeiführung, wenn er seine Schrift gerade nicht mit einem Lob des Friedens, sondern mit der Frage beginnt, „ob diese satirische Überschrift auf dem Schilde eines holländischen Gastwirts, worauf ein Kirchhof gemalt war“, für die Menschen überhaupt, die Staatsoberhäupter oder nur für die Philosophen gelte.¹³

Kant hatte sich also bereits weit von einem naiven Idealismus entfernt. Seine Einsicht, nach der „allein der kritische Weg noch offen“ sei, was ihn zur „kopernikanischen Wende“ der Philosophie führt, bedeutet das Umstellen von der Frage nach substantieller Wahrheit auf die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis, von Glückseligkeit auf Freiheit, von Gerechtigkeit auf Vermeidung von Unrecht, von Moral auf Recht und ergibt schließlich auch die entscheidende Neuerung in der Friedenskonzeption: nämlich das Umstellen vom Ausmalen eines utopischen Traums eines ewigen Friedens auf die Frage nach den Bedingungen seiner Möglichkeit und vom moralischen Appell auf eine ausführbare Rechtslehre.

Wie weit Kant damit einen höchst realistischen Idealismus vertritt, lässt sich an zentralen inhaltlichen Merkmalen seiner Friedensschrift zeigen:

1. Die Schrift „Zum ewigen Frieden“ entwirft gerade keine Utopie.
 2. Kants Entwurf ist nicht rein idealistisch-moralisch orientiert, sondern immer zuerst Rechtslehre. Das Recht erlaubt die Vermittlung der politisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit mit dem von der Vernunft Geforderten.
 3. Kant zeichnet ein Bild der Menschen, das diesen zwar Vernunftbegabung zuspricht, sie aber keineswegs als moralisch „gut“ bewertet.
 4. Die Friedensschrift zielt nicht nur auf den Frieden, sondern zugleich auf Demokratie und Menschenrechte und bringt diese Elemente in einen Zusammenhang, der nicht beliebig zugunsten des einen oder anderen Elements verändert werden kann, ohne die Verwirklichung aller drei zu gefährden.
1. Der ewige Friede ist für Kant keine Utopie im Sinne eines „goldene(n) Zeitalters“¹⁴. Kant sieht sich zwar den „Phantasten der Vernunft“ Saint-Pierre und Rousseau verbunden; denn sie seien „Schwärmer, nach an sich wahren Ideen“, Träger eines Enthusiasmus ohne den „niemals (...) in der Welt etwas Großes ausgerichtet“ wurde“¹⁵. Bereits 1784 verteidigte Kant deshalb ihre Idee eines Völkerbundes – „(s)o schwärmerisch diese Idee auch zu sein scheint, und als eine solche an einem Abbé von St. Pierre oder Rousseau verlacht worden“ ist¹⁶ – und hält mit ihnen am Gesollten, nämlich der Herbeiführung von Frieden und Demokratie, fest. Kant steht also bewusst einer vermeintlichen „Realpolitik“, so sie – auch nur eines – dieser Ziele als „unrealistische“ Ideen aufgeben will, entgegen. Aber, wie oben bereits gezeigt, hat in der distanziert-idealistischen Betrachtung Kants der ewige Friede zwei Bedeutungen: Er ist das angestrebte Ideal, der „süße Traum“, und er ist zugleich sein eigenes Scheitern – als allgemeine Totenruhe auf dem Friedhof. Diese zweite Bedeutung taucht in Kants Traktat mehrfach auf. Frieden in der ersten Bedeutung muss gestiftet werden, er ist Menschenwerk, liegt im Bereich des politisch Machbaren, und Kant stellte sich die Aufgabe, den Weg dorthin zu weisen.
 2. Das Mittel dazu aber ist das Recht, Kants Friedenslehre ist demzufolge vor allem eine Rechtslehre.¹⁷ Kriege bewertet er nicht mehr nach-vordemokratischen - moralischen Kategorien,

sondern nach dem Code legal/illegal. Illegal sind demnach alle Kriege, die weder Verteidigungskriege sind noch vom Friedensbund (der heutigen UNO) genehmigt wurden. Rechtsprinzipien können als Forderungen, die keine konkrete Ordnung, sondern nur die abstrakten Verfahren ihrer Gestaltung festlegen, aufgefasst werden. Kants Verbindung einer Vernunftargumentation mit der „Kunst des Möglichen“ ist das Besondere seiner Friedenskonzeption und der entscheidende Unterschied zu seinen Vorgängern.¹⁸

Als „Lehre von den notwendigen Bedingungen der Möglichkeit, Frieden auf Erden zu stiften“ – so ist ihr bescheinigt worden –, „zeichnet sie sich durch einen philosophisch einzigartigen Realismus aus.“¹⁹ Zwar beharrt Kant darauf, dass alle Politik ihr Knie vor dem Recht, das als Rechtslehre Teil der Moral ist, beugen muss²⁰, aber er lässt die kalte Strenge, die man beispielsweise vom absoluten Verbot der Lüge kennt, in der Friedensschrift vermissen. Hier werden gerade nicht konstitutive Moralprinzipien, sondern Grundsätze ihrer mittelbaren Verwirklichung im Medium des Rechts unter den Bedingungen der Wirklichkeit untersucht. Als Vermittlungsformen zwischen reinen Rechtsprinzipien und politisch-gesellschaftlicher Wirklichkeit führt Kant den „Grundsatz der Politik“ und das „Erlaubnisgesetz der Vernunft“ ein, das die Beibehaltung unvollkommener Rechtszustände unter der Kennzeichnung „provisorisch“ erlaubt, bis die Zeiten zur Umsetzung des von der Vernunft Geforderten – etwa der Schaffung einer Demokratie – „zur Reife“ gelangt sind.

3. Das Menschenbild Kants ist mitnichten naiv-optimistisch. Für Kant ist die „Bösartigkeit der menschlichen Natur, die sich im freien Verhältnis der Völker unverhohlen blicken lässt“²¹ offensichtlich. Daher ist er in seiner Friedenstheorie gezwungen, völlig ohne moralische Appelle auszukommen. Wenn er das Treiben der Menschen betrachtet, möchte er lieber die „Augen abwenden“ angesichts all der Verletzungen der „heiligsten Menschenrechte“ und zu den Menschen auf Distanz gehen.²² Kant teilt die Auffassung Rousseaus, nach der die Menschen, wenn sie „Engel“ wären, keine Gesetze bräuchten. Doch selbst für ein „Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben)“ ist nach Kant die Errichtung der Republik möglich.²³ Diese benötigt zu ihrer Herstellung nicht moralisch-gute Menschen, sondern „zwingt“ die gleichen Menschen dazu, gute Bürger zu sein (ihre Moral mag sein, welche sie wolle – sie ist damit, wie die Religion, Privatsache geworden). Kant geht demzufolge – entgegen der häufig vertretenen Ansicht – auch nicht davon aus, dass die Moralität für die gute Staatsverfassung

(und den Frieden) sorgen werde, vielmehr sei „umgekehrt, von der letzteren allererst die gute moralische Bildung eines Volks zu erwarten“²⁴. Demzufolge ist nicht die Moralität Bedingung der Friedensherstellung, sondern Frieden und Republik sind Bedingung für die Herstellung von Moralität.

4. Demokratie und Menschenrechte sind damit für die Friedenskonzeption Kants konstitutiv. Die einzige der Freiheitsforderung und -sicherung der Menschen angemessene Staatsverfassung ist, dies betont Kant immer wieder, die Republik. Und Republik bedeutet in ihrer „reinen“ Form radikal-demokratische Volkssouveränität und hierarchische Gewaltenteilung, also Selbstgesetzgebung mit strengster Kontrolle der ausführenden Gewalten.²⁵ Was den Krieg betrifft, bedingt dies die permanent beim Volk liegende Entscheidung darüber, „ob Krieg sein solle oder nicht“²⁶. Nach Kant bedeutet Krieg für die Bürger, „selbst zu fechten“ und die Kosten, Mühen und Gefahren selbst zu tragen. Mit dem Krieg sind folglich so elementare persönliche Rechte berührt, dass die Entscheidung schon gar nicht der Regierung, aber auch nicht einmal parlamentarischen Repräsentanten überlassen werden kann.²⁷ Die direktdemokratische Entscheidung über den Kriegseintritt hat auch den Sinn, die damit verbundene Gefährdung der eigenen Verfassung, die in Kriegszeiten sowohl durch die entfesselte Exekutive als auch durch eine mögliche Niederlage bedroht ist, in die Hände der Bürger zu legen. Mit dieser Entscheidungsregel gewinnt Kant innerhalb seines Republik-Begriffs einen kritischen Bewertungsmaßstab für alle real existierenden Demokratien.

Den Staaten, die sich 2003 gegen die eindeutige Mehrheitsmeinung ihrer Bürger am Angriffskrieg gegen den Irakkrieg beteiligt haben, ermangelt es also – außer an Rechtsbewusstsein – an einem wesentlichen Merkmal von Demokratie. Allerdings kann jenen Staaten, die sich nicht am Krieg beteiligten, aufgrund dieser einen Interessenkollision keineswegs eine strukturelle Überlegenheit bescheinigt werden. Auch für sie trifft die bereits lange vor den Demonstrationen des 15. Februar 2003 in genau dieser Perspektive gefundene Bezeichnung „kollektivierte Monarchien“ zu.²⁸ Die verheerende Tendenz zur Selbstermächtigung der Staatsapparate zeigt sich auch bei den Menschenrechten, die historisch ja zunächst einmal Abwehrrechte gegen den Staat und seine Organe waren. Das heutige Verständnis von Demokratie und Menschenrechten passt jedoch die Lehre schlicht den herrschenden Schwundformen von Demokratie und resubstantialisierten Menschenrechten an.²⁹

DEMOKRATIE UND FRIEDEN IM VÖLKERBUND

Kants Friedenslehre benennt als die elementare Bedingung für einen dauerhaften Frieden die Stiftung von Rechtsverhältnissen auf allen Ebenen, in denen es zu Handlungskonflikten kommen kann: zwischen Individuen, zwischen von Individuen gebildeten Staaten und zwischen Individuen und fremden Staaten. Diese Konfliktebenen sind nach Kants Entwurf durch Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht zu befrieden, die ihrerseits in einem systematischen Zusammenhang stehen.

Bevor in den drei Definitivartikeln die Gebote zur Ausgestaltung der Rechtssphären genannt werden, formuliert Kant in sechs Präliminarartikeln die praktischen Verbots-Bedingungen für einen (bloß) vorläufigen Frieden, der die Herstellung des komplexen Rechtsverhältnisses erst ermöglichen soll, das seinerseits Bedingung für einen dauerhaften Frieden ist. Die Verbote der Präliminarartikel betreffen (1) Verträge mit geheimen Vorbehalten; (2) die Behandlung von Staaten als Boden mit einer „anhängenden“ Bevölkerung und nicht als Gesellschaft von Menschen, die sich selbst Gesetze, insbesondere Verfassungsgesetze, gibt; (3) stehende Heere; (4) Schulden zum Zwecke des Krieges; (5) Einmischung „in Verfassung und Regierung eines andern Staates“; (6) den Einsatz von Waffen, die das gegenseitige Vertrauen dauerhaft zerstören.³⁰ Auch diese praktischen Bedingungen zeigen die realistische Weise der Annäherung Kants an den „ewigen Frieden“.

Gleiches gilt für die drei Definitivartikel, die die positiven Bedingungen zu einem dauerhaften Friedenszustand, nämlich den komplementären Prozess der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen formulieren. Der erste Definitivartikel fordert, „die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein“³¹. Die Einführung der Republik stellt Kant allerdings unter den Vorbehalt der Friedens- und Rechtssicherung: Gewaltsame Revolutionen mit der Gefahr des Bürgerkriegs und der Rechtsauflösung sind zu vermeiden, dagegen „allmähliche Reformen“ vorzuziehen. Was Kant oft als Revolutionsverbot ausgelegt wird, hat den präzisen Sinn, einen Ablauf der Demokratisierung zu ermöglichen, der die internationalen Eskalationen der Jahre nach 1789 vermeiden kann. Weder soll es der gegnerischen Koalition erlaubt sein, in Frankreich die Revolution rückgängig zu machen, noch habe das (von Kant gefeierte) revolutionäre Frankreich das Recht, in seinen Nachbarstaaten interventionistisch Demokratisierungen durchzuführen oder auch ihm genehmere Regierungen einzusetzen.³²

Der Friedensvorbehalt erklärt sich auch dadurch, dass unter der Bedingung von Kriegsdrohung es sich

kein Staat „erlauben“ könne, sich zu demokratisieren: „Was aber das äußere Staatenverhältnis betrifft, so kann von einem Staat nicht verlangt werden, dass er seine, obgleich despotische, Verfassung (die aber doch die stärkere in Beziehung auf äußere Feinde ist) ablegen solle, solange er Gefahr läuft, von anderen Staaten sofort verschlungen zu werden; mithin muss bei jenem Vorsatz doch auch die Verzögerung der Ausführung bis zu besseren Zeitgelegenheiten erlaubt sein.“³³ Das bedeutet: Soll Demokratie in einem Land befördert werden, muss sie erstens auch vor und während ihrer Entwicklung als Ausdruck der Selbstgesetzgebung des Volkes verstanden werden. Zweitens kann Demokratisierung nur durch den Abbau von Bedrohung unterstützt, nicht aber durch vor den Grenzen aufgetürmte Waffen erzwungen werden und schon gar nicht gewaltsam eingeführt werden. Nicht zuletzt an diesem Punkt zeigt sich angesichts der gegenwärtigen internationalen Praxis und der dazu geführten Debatten die Aktualität Kants.

Der zweite Definitivartikel bestimmt die zwischenstaatliche Rechtsform als das Völkerrecht im Völkerbund. Am Beispiel von Kants Rechtfertigung des Völkerbundes und seiner Ablehnung des Weltstaats erweist sich erneut sein ausgeprägter Realitätssinn. Obwohl der Weltstaat nach der Vernunft auf den ersten Blick die einzige Lösung sei, aus dem zwischenstaatlichen Bedrohungszustand, den Kant bereits als latenten Kriegszustand begreift, zu gelangen, hat der Völkerbund in Anbetracht aller Gegenargumente tatsächlich auch entscheidende Vernunftgründe auf seiner Seite, denn das „negative Surrogat“ des auf Zwangsgesetzen beruhenden „bürgerlichen Gesellschaftsbundes“ ist der „freie Föderalismus“, „den die Vernunft mit dem Begriffe des Völkerrechts notwendig verbinden muss, wenn überall etwas dabei zu denken übrig bleiben soll“³⁴. Während also der Zwangsstaat mit Anmaßung globaler Gewalt notwendig Widerstand hervorrufen müsse, verspräche allein die freiwillige Assoziation der Staaten die Anerkennung des globalen Rechts – eine Beobachtung, die derzeit nicht nur im Irak zu tätigen ist.

Die Gegnerschaft zum Weltstaat ergibt sich für Kant auch aus kulturellen Gründen: den Unterschieden der Religionen und Sprachen.³⁵ Entscheidend aber ist der unbedingt geltende vernunftrechtliche Freiheitsvorbehalt, der für jeden Staat gilt, weil er nichts anderes ist „als eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders, als er selbst, zu gebieten und zu disponieren hat“³⁶. Gegen die Forderung nach einem globalen Rechtssetzungs- und Rechtsdurchsetzungsmonopol spricht die Tatsache, dass die Einzelstaaten bereits – wie unvollkommen auch immer – rechtlich verfasst sind. Denn da nur einmal von jedem Menschen gefordert werden kann, den Naturzustand zu

verlassen und in einen rechtlichen Zustand einzutreten, und dies auch nur unter genau der Bedingung, dass dieser Rechtszustand einer der Selbstgesetzgebung ist, besteht kein weiterer Rechtsgrund zur „Nötigung“ in rechtliche Verhältnisse. Eine Weltexekutive bedeutet zudem mehrfachen Despotismus: Sie tendiert in ihrer Entstehung bereits dazu, „Universalmonarchie“ zu werden,³⁷ sie kann demokratisch nicht kontrolliert werden und neigt aufgrund ihrer ungeheuren Stärke zum Despotismus.³⁸ Gleichzeitig kann sie aber nicht die Freiheitssicherung aller Individuen gleichermaßen garantieren; und wenn sie zerfällt, entsteht ein endloser Naturzustand, der alles Recht vernichtet.³⁹ Für den Völkerbund spricht demgegenüber nach Kant seine Realisierbarkeit, nämlich als Bund „ohne jede Macht“, der allein auf Freiwilligkeit beruhte und jederzeit kündbar wäre: „Die Ausführbarkeit (objektive Realität) dieser Idee der Föderalität, die sich allmählich über alle Staaten erstrecken soll, und so zum ewigen Frieden hinführt, lässt sich darstellen.“⁴⁰

Heute, nach fünfzig Jahren Existenz der UNO, zeigt sich, dass Kant im Recht war, was die Ausführbarkeit der Idee eines Völkerbunds betrifft. Es steht allerdings zu befürchten, dass er auch Recht behalten wird, was das Zustandekommen von über einen Völkerbund hinausgehenden Weltordnungskonzeptionen samt ihrer absehbaren Deformationen angeht.

SCHUTZ FÜR ALLE MENSCHEN: DAS WELTBÜRGERRECHT

Das Weltbürgerrecht vervollständigt die Verrechtlichung. Der dritte Definitivartikel legt fest: „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein“; das meint „das Recht eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines andern wegen von diesem nicht feindselig behandelt zu werden“⁴¹. Ausdrücklich schränkt Kant das Weltbürgerrecht auf ein „Gastrecht“ ein und will es nicht als „Besuchsrecht“ verstanden wissen, weil die europäischen Kolonialherren und Händler „Unrecht wie Wasser trinken“ und „besuchen“ und „erobern“ stets als das Gleiche verstanden hätten und die entdeckten Länder als solche betrachteten, „die keinem angehörten, denn die Einwohner rechneten sie für nichts“⁴². Die Ebene des Weltbürgerrechts betrifft folglich jene Konflikte, die zwischen Individuen und Staaten entstehen. Wenn hier aber von Kant als Individuen die nicht-staatlich (beispielsweise „nomadisch“) lebenden „Völkerschaften“⁴³ (Amerikas) genannt werden und auf der anderen Seite die „handeltreibenden Staaten unseres Weltteils“⁴⁴ (Europas), so wird deutlich, dass Kant hier ein Schutz-Recht für jene Erdenbewohner entwirft, die im Konflikt gegen einen anderen Staat keine Zuflucht

zu einem eigenen Staat nehmen können und also selbst noch nicht in einem der bürgerlichen Verfassung ähnlichen Rechtsverhältnis stehen, aber mit allen Menschen „das Recht des gemeinschaftlichen Besitzes der Erdoberfläche teilen“ und auch als Staatenlose das Recht eines Weltbürgers besitzen, da, wo sie der Zufall hinverschlagen hat, nicht rechtlos behandelt zu werden. Folglich handelt es sich bei dem Weltbürgerrecht um eine Einschränkung des Gastrechts auf ein Besuchsrecht, das sich ausdrücklich gegen das „inhospitale Betragen“ der Europäer richtet. So wird deutlich, was Kant meint, wenn er die Reichweite des „Hospitalitätsrechts“ „auf die Bedingung der Möglichkeit, einen Verkehr mit den alten Einwohnern zu versuchen“ einschränkt.⁴⁵

Kant hat damit einen ganz klaren Maßstab für jenen weltbürgerlichen Zustand in einer sich bereits damals globalisierenden Ordnung entworfen, der nicht „Bürgern auch gegen die eigene kriminelle Regierung Rechtsschutz gewährt“⁴⁶, sondern gerade Staatenlose und Nicht-Bürger gegenüber kriminellen Bürgern und Organen fremder Staaten an jedem Ort der Erde schützen soll. Kant denkt dabei beispielsweise an Sklaverei, die als Rechtsverletzung an allen Plätzen der Erde wahrgenommen werde. Für diese staatenlosen Opfer der Europäer soll das Weltbürgerrecht ein „öffentliches Menschenrecht“ werden. Heute bedeutet dies Ausweitung des weltweiten Asylrechts und die Gewährleistung rechtlicher Standards in den entrechtlichten Produktionszonen der Peripherie.

Der Schluss des Artikels betont noch einmal diesen Zusammenhang: „Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, dass die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: So ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex, sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt, und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter diesen Bedingungen schmeicheln darf.“⁴⁷

Kant verbindet Frieden und Demokratie auf einzigartige - nämlich friedenserhaltende - Weise und vergisst dabei auch nicht die rechtlich Unterprivilegierten der Welt. Die Heterogenität der sozialen und rechtlichen Verhältnisse weltweit und die Ungleichzeitigkeit ihrer Entwicklung macht Kant dabei zum Ausgangspunkt seines Friedensentwurfs. Dass er hiermit neuralgische Punkte berührt, belegen paradoxerweise gerade Spott und Häme der „Realisten“, die in ihm zu Recht eine ernsthafte Alternative zu ihren

Konzepten sehen und ihn daher als realitätsfernen „Idealisten“ verunglimpfen. Ihre Strategie wird aber angesichts einer Lage, die alle militärischen Methoden, „Frieden und Demokratie“ herzustellen, offenkundig immer mehr delegitimiert, zusehends unhaltbar.

VOM IDEALISMUS OHNE ILLUSION ZURÜCK ZUM „REALISMUS“

Dies ist nicht neu: Trotz dieser sehr pragmatischen Überlegungen Kants folgte der Idealismusvorwurf auf den Fuß. Bereits Friedrich Gentz, Kants Schüler und Antipode sowie Anhänger der Restauration, wird von Kurt von Raumer als die Weiterentwicklung vom idealistischen zum realistischen Friedensgedanken dargestellt. Zwar bescheinigt Raumer auch Kant „Wirklichkeitsnähe“, aber er bewertet – ganz ähnlich wie heutige Interpreten – den Verzicht auf exekutive Instanzen in Kants Völkerbund-Konzeption als Fehlen einer Bestandsgarantie des Völkerbundes, der auf den „bloßen fortwährenden Willen“ der Mitglieder angewiesen bleibe. Es spreche für Gentz, dass dieser sich nicht geniere, „das alte, vielverlästerte Mittel zum staatlichen Ausgleich hervorzuholen (...): das politische Gleichgewicht“⁴⁸.

Raumer sieht in ebendieser Entscheidung das realistische Moment von Gentz, das seine Konzeption wirklichkeitstauglicher als die Kants mache. Dabei sehen beide – Kant und Gentz – nur eine auf Freiwilligkeit beruhende Föderation als möglichen Weg der Kooperation an. Gentz, der Weltstaat und Fichteschen Isolationsstaat ebenso wie Kant als Vernichtung des Völkerrechts ansieht und daher beide ablehnt, entdeckt – ebenfalls wie Kant – auch im machtbewehrten Völkerbund einen Widerspruch: „Von Stunde an haben die übrigen Teilnehmer an dem Bunde kein anderes Mittel mehr, die Widerstrebenden zur Unterwürfigkeit unter den Ausspruch der Schiedsrichter oder der Majorität oder des Kongresses zu zwingen, als *Krieg*. Nun sollte ja aber die Vermeidung des Krieges der einzige Zweck der großen Verbindung sein. Mithin kann diese Verbindung nur durch Mittel aufrechterhalten werden, die ihren Zweck, anstatt ihn zu befördern, zerstören würden; und folglich ist sie eine Idee, die sich selbst widerspricht.“⁴⁹ Aus diesem Dilemma führt für Gentz dann allerdings – im Gegensatz zu Kant – nur die alte und erprobte Politik des Gleichgewichts der vorrepublikanischen und restaurativen Mächte, von der er hofft, dass sie wenigstens „einige Kriege“ verhindern kann. Raumer bewertet diese Einschätzung als „realistisch“ – tatsächlich aber muss sie, wie Raumer an anderer Stelle einräumt, als „Widerspiel und Verneinung“ von Kants Theorie begriffen werden.⁵⁰

Auch in diesem historischen Moment einer Neuordnung der Welt war die Abkehr von Kant keine zukunftsgerichtete Rechtsentwicklung. Im Gegenteil: Die Überwindung von Kants „Idealismus ohne Illusion“ führte historisch zurück zum „Realismus“ einer vermeintlichen Gleichgewichtsordnung, führte von der Aufklärung zur Gegenaufklärung und damit zu der Substantialisierung der Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts, deren Folgen Europa erst im 20. Jahrhundert erleiden musste. Was aber erleben wir heute? Wenn die Kriege der letzten beiden Jahre der Auftakt zu den „Kriegen des 21. Jahrhunderts“ sind, was erwartet die Welt dann im 22. Jahrhundert? Wenn Realismus Gleichgewichts- und Machtpolitik meint, was bedeutet dann die gegenwärtig zu beobachtende Politik der Stärkung der Kontinentalstaaten? Wird damit nicht gerade einem Aufleben der Gleichgewichtspolitik – neben oder anstelle der UNO – der Weg geebnet?

Offenbar vertritt sogar Habermas neuerdings diesen Standpunkt, wenn er formuliert: „Eine noch so gelungene Reform der Vereinten Nationen würde gar nichts bewirken, wenn sich nicht die Nationalstaaten in den verschiedenen Weltteilen zu kontinentalen Regimen nach dem Muster der Europäischen Union zusammenschließen. Dazu gibt es erst bescheidene Ansätze. Hier, nicht in der Reform der UNO, liegt das eigentlich utopische Element eines weltbürgerlichen

Zustandes.“⁵¹ Aber auch eine aus der Konstituierung der Kontinente erwachsende multipolare Ordnung hebt die gegenseitige Bedrohung nicht auf, denn, wie bereits Kant realistischerweise erkannte, „selbst ein Weltteil, wenn er sich einem anderen (...) überlegen fühlt, wird das Mittel der Verstärkung seiner Macht durch Beraubung oder gar Beherrschung desselben nicht unbenutzt lassen“⁵². Das Beispiel Amerikas belehrt uns derzeit über die Richtigkeit dieser These.

Wenn aber, wie Kagan sagt, Amerika auch einmal friedlich war und erst später zu einer Politik der Macht fand, warum sollte genau dies nicht in der Zukunft auch mit Europa geschehen? Alle europäischen Erfahrungen, Europas historisch gewachsener Unterschied zu Amerika, der derzeit seine angebliche Nähe zum „ewigen Frieden“ ausmacht, könnte spätestens dann endgültig der Vergangenheit angehören, wenn jener wehrhafte Ersatz für Kagens angebliches Venus-Europa gefunden wäre, für den bereits nach Symbolen gesucht wird.⁵³ Wer wollte ernsthaft daran zweifeln, dass auch Europa dann (wieder) der imperialen Versuchung erliegen könnte? Auch hier erweist sich deshalb das Kantische Festhalten an der universellen Ordnung des freiwilligen Völkerbundes und seiner langfristig befriedenden Wirkung als die wohl noch immer realistischste Option, den Frieden zu bewahren.

LITERATUR

1. Robert Kagan, Macht und Schwäche. Was die Vereinigten Staaten und Europa auseinander treibt, in: „Blätter für deutsche und internationale Politik“, 10/2002, S. 1194.
2. Ebd., S. 1201.
3. Jürgen Habermas, Wege aus der Weltunordnung (Interview), in: „Blätter für deutsche und internationale Politik“, 1/2004, S. 33. Dies trifft wohl auch auf die europäische Politik zu.
4. Ebd., S. 42. Vgl. die Auseinandersetzung zwischen Jürgen Habermas, Karl-Otto Apel und Ingeborg Maus, die gesammelt und reflektiert ist in: René von Schomberg und Peter Niesen (Hg.), Zwischen Recht und Moral. Neuere Ansätze der Rechts- und Demokratietheorie, Münster 2002.
5. Ulrich Menzel, Globalisierung versus Fragmentierung, Frankfurt a. M. 1998, S. 244.
6. Siehe dazu: Karlheinz Koppe, Der vergessene Frieden. Friedensvorstellungen von der Antike bis zur Gegenwart, Opladen 2001, S. 165 ff. und Kurt von Raumer, Ewiger Friede. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance, Freiburg und München 1953.
7. Jean Jacques Rousseau, Gutachten über den Plan eines ewigen Friedens, in: Ders., Sozialphilosophische und Politische Schriften, München 1981, S. 399.
8. Ebd., S. 399.
9. Ebd., S. 403.
10. Ebd. S. 404.
11. Zitiert nach Günther Patzig, Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“, in: Reinhard Merkel und Roland Wittmann (Hg.), „Zum ewigen Frieden“. Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant, Frankfurt a. M. 1996, S. 15.
12. Siehe bezogen auf die Friedensfrage: Ingeborg Maus, Vom Nationalstaat zum Globalstaat oder: der Niedergang der Demokratie, in: Matthias Lutz-Bachmann und James Bohman (Hg), Weltstaat oder Staatenwelt? Für und Wider die Idee einer Weltrepublik, Frankfurt a. M. 2002, S. 226 ff. und bezogen auf die Rechts- und Demokratietheorie allgemein: dies., Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluss an Kant, Frankfurt a. M. 1994, besonders S. 196-202.
13. Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, in: Werke Bd. XI, hrsg. von W. Weischedel, S. 195. Als einer der wenigen Autoren macht Koppe, a.a.O., S. 169, auf die Satire aufmerksam.
14. Vgl. Immanuel Kant, Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte, in: Werke Bd. XI, S. 101.
15. Von Raumer, a.a.O., S. 153, dort die Nachweise für die zitierten Stellen von Kant.
16. Immanuel Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, in: Werke Bd. XI, S. 42. Vgl. die ähnlich lautende Schlussentenz von Über den Gemeinspruch, in: Werke Bd. XI, S. 172.
17. Vgl. Georg Geismann, Kants Rechtslehre vom Weltfrieden, in: „Zeitschrift für philosophische Forschung“, 3/1983, S. 363 ff.
18. Ulrich Thiele, Terminologische Neuerungen in Kants Völkerrechtstheorie und ihre Konsequenzen, in: Ulrich Kronauer und Jörn Garber (Hg.), Recht und Sprache in der deutschen Aufklärung, Tübingen 2001, S. 186 f.
19. Georg Geismann, Warum Kants Friedenslehre für die Praxis taugt, in: Klaus-M. Kodalle (Hg.), Der Vernunftfrieden: Kants Entwurf im Widerstreit, Würzburg 1996, S. 37.
20. Vgl. Zum ewigen Frieden S. 244 und 250.
21. Ebd., S. 210.
22. Vgl. Über den Gemeinspruch, S. 165.
23. Zum ewigen Frieden, S. 224. Vgl. Peter Niesen, Volk-von-Teufeln-Republikanismus. Zur Frage nach den moralischen Ressourcen der liberalen Demokratie, in: Lutz Wingert und Klaus Günther (Hg.), Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit, Frankfurt a. M. 2001, S. 568-604.
24. Zum ewigen Frieden, S. 224.
25. Vgl. Ingeborg Maus, Zur Aufklärung der Demokratietheorie, a.a.O.
26. Zum ewigen Frieden, S. 205.
27. Vgl. Ulrich Thiele, Repräsentation und Autonomieprinzip. Kants Demokratiekritik und ihre Hintergründe, Berlin 2003, S. 97 f.

28. Ernst-Otto Czempiel, Kants Theorem und die zeitgenössische Theorie der internationalen Beziehungen, in: Matthias Lutz-Bachmann und James Bohman (Hg.), Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung, Frankfurt a. M. 1996, S. 307.
29. Ingeborg Maus, Menschenrechte als Ermächtigungsnormen internationaler Politik oder: der zerstörte Zusammenhang von Menschenrechten und Demokratie, in: Hauke Brunkhorst, Wolfgang R. Köhler und Matthias Lutz-Bachmann (Hg.), Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik, Frankfurt a. M. 1999.
30. Vgl. Zum ewigen Frieden, S. 196-202.
31. Ebd., S. 204.
32. Vgl. Ingeborg Maus, Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Immanuel Kants, in: Hauke Brunkhorst (Hg.), Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention, Frankfurt a. M. 1998.
33. Zum ewigen Frieden, S. 234.
34. Ebd., S. 212.
35. Ebd., S. 225f.
36. Ebd., S. 197.
37. Siehe zur aktuellen Entwicklung Gerd Steffens, Der Weltbürger als Untertan. Von der zwischenstaatlichen zur innergesellschaftlichen Brutalisierung der Gewalt, in: „Blätter für deutsche und internationale Politik“, 11/2003, S. 1133 ff.
38. Siehe Ingeborg Maus, Vom Nationalstaat zum Globalstaat, a.a.O.
39. Vgl. Zum ewigen Frieden, S. 225.
40. Ebd., S. 211.
41. Ebd., S. 213.
42. Ebd., S. 214.
43. Siehe zur Bedeutung dieses Terminus: Ingeborg Maus, „Volk“ und „Nation“ im Denken der Aufklärung, in: „Blätter für deutsche und internationale Politik“, 5/1994, S. 602 ff.
44. Zum ewigen Frieden, S. 214.
45. Ebd., S. 214.
46. Habermas, a.a.O., S. 28. Ein Recht der Individuen gegen den eigenen Staat scheint mir nicht anvisiert, weil dieses konzeptionell bereits durch die republikanische Verfassung gesichert wird. Überschreitet die Rechtsverletzung der „schlechten Verfassung“ im eigenen Land das erträgliche Maß, bleibt den Einwohnern wohl nur Kampf um Verfassungsänderung oder Auswanderung. Hier zeigt sich auch, welche Bedeutung das Asylrecht in unvollkommenen Rechtsverhältnissen hat und dass ein weltweit funktionierendes Asylrecht besser geeignet wäre, eine Ausgestaltung des Weltbürgerrechts abzugeben als seine Umwandlung in einen Rechtsschutz durch eine supranationale Exekutive.
47. Zum ewigen Frieden, S. 216 f.
48. Von Raumer, a.a.O., S. 200.
49. Friedrich Gentz, Über den ewigen Frieden, in: von Raumer, a.a.O., S. 479.
50. Von Raumer, a.a.O., S. 190.
51. Habermas, a.a.O., S. 43f.
52. Zum ewigen Frieden, S. 231.
53. Herfried Münkler, Die Botschaft der Athene. Zivilisatorische Entwicklung und kriegerische Selbstbehauptung: Europa braucht einen weltpolitischen Gestaltungswillen, in: „Frankfurter Rundschau“, 27.12.2003, S. 7. Siehe neuerdings auch: Alte Hegemonie und Neue Kriege, Herfried Münkler und Dieter Senghaas im Streitgespräch, in „Blätter für deutsche und internationale Politik“ 05/2004.

